

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
.00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kosten- Verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	.000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	.001	<b>Beglaubigungen: 1)</b>  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden <sup>2</sup> Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	.002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuer- lich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	.003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

	.004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
0	.005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
00	.006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
.02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	.020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	.021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln ( Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €

	3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen ( Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
.03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	.030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 3)	
	.031 Anmahnung rückständiger Beträge 4)	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) 5)	
	.110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	.111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 6)	15 bis 600 €
12	<b>Feuerbeschau</b>	
	.120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	.121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	.122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		<b>Bau und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7)	
	.610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	.611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BBauG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	.612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	.613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	.614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	.615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	.620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs.5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	.621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen - und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	.630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	.631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	.632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €

.633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs 1 Nr. 2 KG
.634	1. Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast für Verlegung und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien im endausgebauten Straßenbereich durch lizenzierte Unternehmen (§ 50 Abs. 3 TKG)	51 bis 2556 €
	2. Zustimmung des Trägers der STrßenbaulast für Verlegung und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien im noch nicht endausgebauten Straßenbereich durch lizenzierte Unternehmen (§ 50 Abs. 3 TKG)	50 % aus 51 bis 2556 €
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung 8)</b>	
.670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 9)	10 bis 375 €
.671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10)	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen 11)</b>	
.700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
.701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
.702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 12)	10 bis 600 €
.703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

**Besondere Amtshandlungen**

73	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
.730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
.731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 13)	10 bis 150 €
75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
.750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
.751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
.752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
.753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
.754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
.760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 14)	10 bis 200 €
8 .81	<b>Wasserversorgung</b>	
.810	Anordnung der Wassersperre 15)	10 bis 150 €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichenist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beiblaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

8) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABL 3. 473)

9) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

11) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

13) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

14) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. Vom 31.05.1988, AllIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllIMBI S. 60)

15) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. Vom 13.07.1989, AllIMBI S. 579)